

**AWO Kreisverband Rosenheim e.V.
Ebersberger Str. 8
83022 Rosenheim**

SATZUNG

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 1 Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung, Satzungszweck

§ 2 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

§ 3 Teilnahme am Essensangebot

§ 4 Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Schließtage

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

§ 6 Versicherungen

§ 7 Entgeltlichkeit der Betreuung

§ 8 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 9 Gespeicherte Daten

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeldes

§ 5 Höhe des Essensgeldes

§ 6 Übernahme der Entgelte

§ 7 Wirksamkeit der Satzung bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

§ 8 Inkrafttreten

TEIL 1 BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNG

Die Kindertageseinrichtung wird insbesondere nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie dessen Ausführungsbestimmungen (AVBayKiBiG) geführt und steht unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim e.V. Sie dient der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern.

§ 1 Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung, Satzungszweck

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Sie ist parteipolitisch neutral, konfessionell ungebunden und in allen Bereichen der sozialen Arbeit und des Gesundheitswesens engagiert.
- (2) Die AWO-Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
- (3) Der AWO-Kreisverband Rosenheim e.V. betreibt Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Kindertageseinrichtungen sind

- a) **die Kinderkrippe** im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.
- b) **der Kindergarten** im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
- c) **der Kinderhort** im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Grundschulkindern richtet.
- d) **Häuser für Kinder** im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKiBiG, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.
- e) **Integrative Kindertageseinrichtungen** im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG. Dies sind alle unter Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG genannten Kindertageseinrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

§ 2 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Betreuungsjahres. Dieses beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Die Aufnahme ist nicht termingebunden, aber nur zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Die Aufnahme der Kinder setzt den vorherigen Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem AWO Kreisverband Rosenheim e.V. und den jeweiligen Personensorgeberechtigten voraus. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung, die Kindergartenordnung sowie die Konzeption der Kindertageseinrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss nach Art. 26a Abs. 1 BayKiBiG sowie Art. 9b Abs. 2 BayKiBiG folgende Angaben enthalten:

- **Kind:**
Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Anspruch auf Eingliederungshilfe sowie Vorlage einer Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung bzw. Mitteilung, falls eine solche nicht vorliegt. Rückstellung von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
 - **Eltern/Personensorgeberechtigte/r:**
Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland ggf. Migrationsnachweis (Ausweiskopie beider Eltern und Aufenthaltstitel), Familienstand, Anschrift sowie weitere zur Abholung berechnigte Personen.
- (4) Die Kindertageseinrichtung steht gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) in der jeweiligen Sitzgemeinde der Kindertageseinrichtung haben, offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers sowie der Gemeinde, in der die Kindertageseinrichtung ihren Sitz hat.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und entsprechend der aktuell geltenden Betriebserlaubnis sowie unter der Voraussetzung, dass ausreichend Personal vorhanden ist, prioritär nach folgenden Kriterien:
- a) Für die Aufnahme in den Kindergarten bei bestehender Schulpflicht oder im letzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht gilt, Kinder haben Vorrang,
 - die bei der Schuleinschreibung vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind (Art. 37 Abs.2 BayEUG sowie Art.12 BayKiBiG und § 5 AVBayKiBiG) oder
 - die kurz vor der Schulpflicht stehen (Vorschulkinder).
 - b) Für die Aufnahme in den Kindergarten im Übrigen sowie in alle übrigen Kindertageseinrichtungen gilt:
Bei der Aufnahme sollen primär der soziale Hintergrund und die familiäre Struktur des Kindes berücksichtigt werden sowie die Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung und die Heterogenität der Gruppen in den Blick genommen werden.
Es entscheidet die Einrichtungsleitung gemäß den Vorgaben der Sitzgemeinde, im Zweifelsfall in Absprache mit dem Träger.
- (6) Sofern die Personensorgeberechnigten beabsichtigen, eine Übernahme der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeldes nach § 90 Abs. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. einen Zuschuss zum Essensgeld nach § 28 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Abs. 6 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), § 6 b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zu beantragen, ist dies der Einrichtungsleitung bei Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich mitzuteilen. Nähere Auskünfte zu den vorgenannten Ansprüchen erteilt die Einrichtungsleitung.
- (7) Jede Änderung der Angaben nach § 2 Abs. 3 dieses Vertrages sind der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Gemäß Art. 26b Abs. 1 BayKiBiG **kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt** werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 3 Teilnahme am Essensangebot

Den Kindern wird ein Mittagessen angeboten. Näheres regelt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 4 Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Schließtage

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind im Internet und auf dem aktuellen Gebührenblatt einzusehen.
- (2) Die Schließtage für die jeweilige Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch den AWO-Kreisverband Rosenheim e.V. im Voraus festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Jede Einrichtung kann, während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage werden auf maximal 30 Kalendertage im Verlauf eines Kindergartenjahres festgesetzt. Zusätzlich stehen den Einrichtungen 5 Schließtage für Fortbildungen zur Verfügung.
- (5) Der AWO Kreisverband Rosenheim e.V. ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals, bei Personalknappheit oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig, gruppenbezogen oder auch ganz zu schließen, falls die Aufsicht, die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Die Personensorgeberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung des Trägers, auf Rückerstattung des Beitrages oder auf Schadensersatz. Der Träger bemüht sich eine Notbetreuung anzubieten. Im Falle der Schließung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung umgehend informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten eine Buchungszeit und die gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeit gibt den Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird (Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG). Der Träger hat das Recht, zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts eine Mindestbuchungszeit (Kernzeit) sowie deren zeitliche Lage vorzugeben (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG). Während der Kernzeit muss das Kind in der Kindertageseinrichtung anwesend sein und sollte in dieser Zeit weder gebracht noch abgeholt werden. Die Buchungszeit muss daher in diesen Fällen mindestens die Kernzeit umfassen. Die Bring- und Holzeiten sollen einen Zeitraum von je 15 Minuten nicht übersteigen.

In der Krippe sind zusätzlich zu den Kernzeiten die Bring- und Holzeiten von jeweils 15 Minuten mit hinzu zu buchen. Zum Wohl des Kindes können die Krippenkinder während der in der Einrichtung ausgewiesenen Schlafenszeiten nicht abgeholt werden. Bei der Buchung der Betreuungszeiten ist außerdem zu beachten, dass mit der Beendigung der gebuchten Zeiten die Einrichtung verlassen sein muss.

Im Kindergarten müssen die Buchungszeiten mindestens 20 Stunden (Buchungszeit 4-5 Stunden) pro Woche umfassen und die Kernzeit von 4,0 Stunden (in der Regel von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) einschließen. Es sind zusätzlich zu den Kernzeiten die Bring- und Holzeiten von jeweils 15 Minuten mit hinzu zu buchen. Bei der Buchung der Betreuungszeiten ist außerdem zu beachten, dass mit der Beendigung der gebuchten Zeiten die Einrichtung verlassen sein muss.

Im Hort

Die Personensorgeberechtigten von Schulkindern verpflichten sich, bei Schuljahresbeginn der Einrichtungsleitung umgehend nach Kenntnis den Stundenplan des zu betreuenden Kindes in Kopie vorzulegen. Die Eltern müssen ihre Buchungszeiten gemäß den jeweiligen Vorgaben entsprechend anpassen.

In den Ferien müssen die Buchungszeiten mehr als 20 Stunden (Buchungszeit 4-5 Stunden) pro Woche umfassen und die Kernzeit von 4,0 Stunden (in der Regel von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) einschließen.

- (7) **Buchungszeiten** für das nachfolgende Betreuungsjahr (beginnend am 01. September eines Kalenderjahres) werden von den Einrichtungen jährlich vorab bis spätestens April eines Kalenderjahres mit einem Buchungsformular abgefragt.

Unterjährige Reduzierungen der Buchungszeit sind wegen der geplanten Personalstunden nur in besonderen sozialen Notlagen und in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger möglich.

Unterjährige Erhöhungen der durchschnittlichen Buchungszeit sind nach Absprache mit der Einrichtungsleitung auch während des Betreuungsjahres möglich, sofern ausreichend Personalstunden zur Verfügung stehen.

Alle Änderungen der Buchungszeiten bedürfen der Schriftform und sind nach Genehmigung der Leitung und des Trägers nur zum 01. des jeweiligen Monats möglich. Ein Anspruch auf unterjährige Reduzierungen oder Erhöhungen der Buchungszeit besteht nicht.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Es ist grundsätzlich die Pflicht der Personensorgeberechtigten, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung zu sorgen. Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf dies zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Trotz entsprechender Vereinbarung oder Erklärung darf das Kind ausnahmsweise nicht allein heimgeschickt werden, wenn gefahrenerhöhende Umstände es nicht erlauben, das Kind ohne

Begleitung nach Hause gehen zu lassen. Gleiches gilt bei der Abholung der Kinder von minderjährigen Geschwisterkindern. Die Gefahrenbeurteilung liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung.

- (2) Wenn ein Kind alleine in die Kindertageseinrichtung kommt, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Betreten des Gebäudes. Geht ein Kind alleine nach Hause, endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Gebäudes.
- (3) Die Aufsichtspflicht liegt bei den Personensorgeberechtigten oder deren beauftragten Begleitpersonen, wenn diese ihre Kinder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (z.B. Sommerfest, St. Martin etc.) begleiten oder für einen bestimmten Zeitraum mit ihren Kindern dort gemeinsam verweilen (z.B. Eingewöhnungszeit).

Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist und ob das Kind den Heimweg alleine antreten darf. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden. Es liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung, begründet auf den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII, zu beurteilen, ob die abholende Person in der Lage ist, das Kind angemessen zu betreuen. Bestehen an dieser Fähigkeit berechnigte Zweifel, darf sie die Herausgabe des Kindes verweigern. Gründe hierfür sind z.B. offensichtlich betrunkene oder unter Drogen stehende zur Abholung berechnigte Personen.

Kann ein Kind nach Einschätzung der Leitung der abholenden Person nicht anvertraut werden, überprüft diese die Abholerlaubnis bzw. Unterbringung des Kindes im Notfall. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, z.B. das Kind durch einen anderen zuverlässigen Familienangehörigen abholen zu lassen. Wenn das nicht möglich ist, kann sie das Jugendamt bzw. die Polizei informieren.

- (4) Die Personensorgeberechnigten verpflichten sich, die Kinder bei Erkrankung nicht in die Einrichtung zu bringen. Im Zweifel entscheidet die Einrichtungsleitung oder eine andere bevollmächtigte Person über die Aufnahme des Kindes. Sollte sich der Gesundheitszustand des Kindes im Laufe der Betreuungszeit verschlechtern, sind die Personensorgeberechnigten verpflichtet, ihr Kind nach Aufforderung durch die Leitung/des päd. Personals umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Die Einschätzung des Krankheitszustandes des Kindes liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe Anlage Betreuungsvertrag) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechnigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn der Leitung ein ärztliches Attest über den Wiederbesuch vorliegt.

§ 6 Versicherungen

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind in folgenden Fällen bei Unfällen gesetzlich versichert:
 - a) Auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, auch bei Fahrgemeinschaften.
 - b) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung.
 - c) Während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung auch außerhalb des Grundstücks der Kindertageseinrichtung.
 - d) Bei Mitnahme von Kindern der Einrichtung in privaten Fahrzeugen sind die Kinder auf der Fahrt versichert, insofern die Fahrten die Einrichtung betreffen.

- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus und erfolgt über die Einrichtungsleitung. Es ist der Personenschaden versichert.
Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem bei Tätigkeiten in oder für die Einrichtung mithelfende Personensorgeberechtigte, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.
Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).
- (3) Für Sachschäden sowie für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Kindertageseinrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 7 Entgeltlichkeit der Betreuung

- (1) Für die Benutzung der AWO Kindertageseinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Darüber hinaus erhebt der AWO Kreisverband Rosenheim e.V. in den AWO Kindertageseinrichtungen ein Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeld.
- (3) Für die Mittagsverpflegung des Kindes wird Essensgeld erhoben.
- (4) Näheres siehe Teil 2 der vorliegenden Satzung.

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Beendigung des Vertrages ohne Kündigung
Der Vertrag endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf, wenn im Betreuungsvertrag ein Datum oder eine Ablauffrist (z.B. Schuleintritt) angegeben ist.
- (2) Ordentliche Kündigung
Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Im laufenden Betreuungsjahr (September – August) kann letztmalig am 31.03. zum 31.05. gekündigt werden.
- (3) Außerordentliche Kündigung
Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens des Trägers liegt insbesondere vor, wenn
- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist bzw. das Verhalten des Kindes eine weitere Betreuung in der Einrichtung nicht mehr zulässt,

- der Personensorgeberechtigte trotz Abmahnung mit der Entrichtung der Betreuungsgebühren in Verzug ist,
- der Personensorgeberechtigte sich dauerhaft weigert, an der Zusammenarbeit im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten mitzuwirken und das Verhältnis deshalb grundlegend gestört ist.

(4) Textform oder Schriftform

Jede Kündigung in Textform muss an folgende E-Mail-Adresse gerichtet sein: adebis@awo-rosenheim.de. Jede Kündigung in Schriftform muss an folgende Adresse geschickt werden: **AWO KV Rosenheim, z.H. Abteilung Kita, Ebersbergerstr.8, 83022 Rosenheim**. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

§ 9 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden gem. Art. 28 a BayKiBiG personenbezogene Daten nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung sowie die Höhe der Gebühr und die Berechnungsgrundlage durch den Träger gespeichert.
- (2) Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- (3) Die Löschung der Kinderdaten erfolgen auf Grund der steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten nach 10 Jahren nach Beendigung des Betreuungsvertrages. Die gesetzlich vorgeschriebenen Beobachtungsbögen werden bei Austritt des Kindes vernichtet, das Deckblatt der Bögen jedoch erst nach fünf Jahren.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung beratend mitwirken soll.
- (2) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung aller Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeitern/innen zu vereinbaren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten wählen einen Elternbeirat (Art.14 Abs.1 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und ggf. der Grundschulen fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört (Art. 14 Abs. 2-5 BayKiBiG).
- (4) Personensorgeberechtigte, die im Rahmen der gelebten Erziehungspartnerschaft in der Einrichtung hospitieren oder stundenweise mitarbeiten, unterliegen ebenso wie Elternbeiräte der Schweigepflicht im Sinne des
 - a) Sozialdatenschutzes (personenbezogene Daten der Kinder und Familien).

- b) Betriebs- und allgemeinen Datenschutzes (nicht offenkundige Betriebs- und Geschäftsdaten des Trägers und der Kindertageseinrichtung, zu denen auch personenbezogene Daten des Personals der Kindertageseinrichtung zählen).

TEIL 2 GEBÜHREN

§ 1 Benutzungsgebühren

Der AWO Kreisverband Rosenheim e.V. erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Verpflegung eine Gebühr (Betreuungsgebühren, Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeld, Essensgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren sind im Voraus zum 1. jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Gebühren und sonstigen Entgelte werden 12-mal jährlich erhoben. Die Gebühren sind gestaffelt nach den sich im Wochendurchschnitt errechneten täglichen Betreuungszeiten. Sie sind der jeweils geltenden Gebührenübersicht zu entnehmen, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem AWO Kreisverband Rosenheim e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeldes

- (1) Die Gebühren richten sich in den meisten Einrichtungen nach dem Alter des zu betreuenden Kindes und der nach den sich im Wochendurchschnitt errechneten täglichen gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Die pädagogische Kernzeit ist jeweils auf dem aktuell geltenden Buchungsbeleg ausgewiesen. Diese Kernzeit ist immer verpflichtend zu buchen, ebenso die dafür erforderlichen Bring- und Holzeiten. Das bedeutet, die Buchungszeit beginnt bei Betreten der Kindertageseinrichtung und endet bei deren Verlassen. Bei der Planung sind auch eventuelle Schlaf- und Ruhezeiten zu berücksichtigen.
- (3) Im Hort und für Schulkinder im Kindergarten werden die Beiträge gesondert ermittelt. Die ermittelte Gebühr ergibt sich aus den gebuchten Zeiten für die Schulzeit und den für die Ferien. Die Kosten für die erhöhten Betreuungszeiten während der Ferien werden mit dieser Beitragsermittlung zu gleichen Teilen auf alle 12 Monate verteilt. Der zu entrichtende Gesamtbeitrag ist der Gebührenübersicht zu entnehmen. Daher ist eine Veränderung der Buchungszeit unterjährig nicht möglich.

- (4) Vollendet ein Kind im Laufe des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr, ist die Regelung der Sitzgemeinde zum etwaigen Beitragswechsel zu beachten.
- (5) Eine etwaige Geschwisterermäßigung wird nach Vorgabe der Sitzgemeinde gewährt.
- (6) Zusätzlich erhobene Gebühren für Spielmaterial ("Spielgeld") und Getränke-/Brotzeit-Geld sowie die Gebühr für das Mittagessen sind auf dem Gebührenblatt in jeweils aktueller Höhe ausgewiesen.
- (7) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (8) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeld werden für die gesamte Kindergartenzeit, mit einer Stichtagsregelung, nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Elternbeitragszuschuss) reduziert. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Sollte der Beitrag unter der Summe des Zuschusses liegen, so kommt der Überschuss der Einrichtung zu Gute und kann den Personensorgeberechtigten nicht ausbezahlt werden.
- (9) Der Träger behält sich eine Änderung der Betreuungsgebühren vor. Den Personensorgeberechtigten wird in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.
- (10) Bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung entfällt der Anspruch auf das Betreuungsgeld gem. Art. 26a Abs. 2 BayKiBiG.

§ 5 Höhe des Essensgeldes

- (1) Für die Abgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. Die Höhe des Essensgeldes ergibt sich aus den aktuellen Gebühren, einzusehen im aktuellen Buchungsformular. Der Träger behält sich eine unterjährige Änderung des Essensgeldes vor.
- (2) Bei den pauschalierten Essensbeiträgen wurden Schließzeiten und Krankheitstage des Kindes mitberücksichtigt.
- (3) Das Essensgeld für regelmäßige Mittagsverpflegung wird auf Antrag zurückerstattet, wenn ein Kind entschuldigt 10 aufeinander folgende Öffnungstage oder länger die Kindertageseinrichtung nicht besucht. Pro Tag wird ein Betrag in Höhe von 1/20 erstattet. Diese Anträge sind bei der Einrichtungsleitung erhältlich.

§ 6 Übernahme der Gebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeld können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim bzw. Landratsamt Rosenheim) übernommen werden, wenn die Belastung dem/den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 b Abs. 2 BKGG auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Träger der Sozialhilfe (Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungsamt der Stadt Rosenheim bzw. Jobcenter) bezuschusst werden.
- (3) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Betreuungsgebühr und des Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeldes nach § 90, Abs. 3 SGB VIII bzw. einen Zuschuss zum

Essensgeld nach § 28 Abs. 6, SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG beantragen, so ist dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben. Die Reduzierung / Erlass der Elternbeiträge bzw. des Essensgelds wird erst vorgenommen, wenn der entsprechende Bescheid der Kindertageseinrichtung vorgelegt wird.

- (4) Bis zur Vorlage der Bescheide sind die Beiträge und Entgelte von den Eltern zu tragen. Eventuelle Überzahlungen werden zeitnah zurückerstattet.

§ 7 Wirksamkeit der Satzung bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten sich einzelne Teile der Satzung als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft und gilt für alle Kindertageseinrichtungen des AWO Kreisverbandes Rosenheim e.V. Sie löst alle vorherigen Satzungen ab und gilt bis zur Herausgabe einer neuen Satzung.

Rosenheim, 24.03.2022



Peter Kloo
Kreisvorsitzender
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim e.V.